

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. März 1950.

Rentenansprüche an ausländische Sozialversicherungsanstalten.

69/A.B.

zu 53/J

Anfragebeantwortung.

Die Abg. N e u w i r t h und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 25. Jänner d. J. an den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage gestellt, ob er bereit sei, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die zuständigen Stellen anzuweisen, bei der Rentenauszahlung aus Ansprüchen an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf den offiziellen Umrechnungsschlüssel 1 D-Mark = 3 S in Anwendung zu bringen.

Darauf antwortet Bundesminister M a i s e l nunmehr wie folgt:

Die Bestimmung des Umrechnungsschlüssels von Reichsmark auf Schilling für die Bevorschussung von Renten aus der ehemaligen Reichsversicherung obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Über wiederholtes Verlangen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat das Bundesministerium für Finanzen im August 1949 bekanntgegeben, dass es mit einem Umrechnungsverhältnis der D-Mark zum Schilling von 3 : 1 bei vorschussweiser Auszahlung von Renten an österreichische Staatsbürger bei Aufenthalt in Österreich unter der Voraussetzung einverstanden sei, dass die Auszahlung von Renten, bzw. von Vorschüssen aus der ehemaligen Reichsversicherung an österreichische Staatsbürger mit dem Aufenthalt in Deutschland von den deutschen Stellen (Sozialversicherungsträgern) nach der deutschen Währungsumstellung im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark erfolge.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat hierauf am 13. September 1949 das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, ersucht, bei der zuständigen Regierungsstelle Westdeutschlands festzustellen, ob die erwähnte Voraussetzung zutreffe, und weiter auch die Frage zu klären, ob der erwähnte Umrechnungsschlüssel auch auf die Grundlagen neu festzusetzender Renten Anwendung finde oder ob bloss die zur Zeit der Währungsreform bereits zuerkannten Renten in dem Verhältnis 1 Deutsche Mark = 1 Reichsmark umgerechnet würden.

Auch hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Rücksicht auf den Umstand, dass der neue Umrechnungsschlüssel nur für Leistungen in Betracht kommt, die zu Lasten eines Versicherungsträgers in Westdeutschland gehen, die Renten aus der deutschen Angestelltenversicherung aber, die vor dem Zerfall des Deutschen Reiches angefallen waren, ausnahmslos von der nunmehr im Liquidierungsstadium befindlichen Versicherungsanstalt für Angestellte zuerkannt

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

28. März 1950.

worden waren, bei dieser Anstalt anfragen lassen, nach welchen Grundsätzen deren Versicherungslast auf die Nachfolgeinstitute in West- und Ostdeutschland aufgeteilt wurde.

Auf die erstere Anfrage hat das Deutsche Bundesministerium für Arbeit - nach einer dem Bundesministerium für soziale Verwaltung am 15. Februar 1950 zugegangenen Note des Bundeskanzleramtes - mitgeteilt, dass im Bereich der deutschen Sozialversicherung "sämtliche laufenden Renten und Rentenanwartschaften bei der Währungsungestaltung im Verhältnis von einer Reichsmark - einer deutschen Mark umgerechnet werden."

Inzwischen hatte das Bundesministerium für Finanzen im Hinblick auf die durch die Abwertung des Schillings eingetretene Änderung der Devisenkurse - auf Anfrage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung - bekanntgegeben, dass bei Bevorschussung ausländischer Renten der Prämienkurs zugrunde zu legen sei. Bezüglich der DM ergab sich somit ein Umrechnungswert von 617.14 S für 100 DM.

Die an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gerichtete Anfrage ist noch nicht beantwortet.

Unter diesen Umständen kann der neue Umrechnungsschlüssel zunächst nur auf diejenigen Renten aus der Angestelltenversicherung angewendet werden, bei denen bereits feststeht, dass sich der Anspruch gegen einen Versicherungsträger in Westdeutschland richtet. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird jedoch auch weiterhin mit allem Nachdruck bemüht sein, möglichst bald Klärung über die Aufteilung der Rentenlast der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu bekommen und dann sofort die erhöhten Vorschüsse durch die Angestelltenversicherungsanstalt auch in den jetzt noch zurückgestellten Fällen flüssig machen lassen.

-.-.-.-.-